

**Das interessiert Sie!
Neues im November 2014**

ÄNDERUNGEN DER REGELUNGEN DES WIDERRUFSRECHTS

Die Regelungen des Widerrufsrechts wurden mehrfach geändert und sind mit Wirkung zum 13.06.14 durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung erneut umgestaltet worden.

Das bisherige Haustürgeschäft wird mit dem in § 312b BGB n. F. aufgenommenen Begriff des außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags (Außergeschäftsraumvertrag) erheblich erweitert. Hierunter fallen nunmehr auch Verträge, die bspw. in einem Restaurant geschlossen werden.

Neben dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs wurde andererseits geregelt, dass auch wenn keine oder eine unvollständige Widerrufsbelehrung erteilt wurde, das Widerrufsrecht gemäß § 356 III Satz 2 BGB n. F. nach einem Jahr und 14 Tagen nach Vertragsabschluss endgültig erlischt.

Diese Regelung beschränkt das Widerrufsrecht entgegen § 355 IV Satz 3 BGB a. F., wonach das Widerrufsrecht nicht erlischt, wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 I BGB über sein Widerrufsrecht in Textform belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß Art. 246 § 2 I Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1-3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Die Zeiten des unbefristeten Widerrufsrechts sind jedenfalls für diejenigen Geschäfte, die ab 13.06.14 ohne oder mit unvollständiger Widerrufsbelehrung geschlossen wurden, vorbei.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das neue Gesetz dem Verbraucher, den die Widerrufsbelehrungen schützen sollen, einerseits Brot in Form der Erweiterung des Anwendungsbereichs (Außergeschäftsraumvertrag) gegeben hat, andererseits Steine in Form einer Befristung des Widerrufsrechts auf ein Jahr und 14 Tage auch für den Fall fehlender oder unvollständiger Widerrufsbelehrung.

Ihr Günther Volpers
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht